

Antrag ¹⁾ auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm ASP

I: Betriebsdaten:

Betriebsbezeichnung:

Tierhalter/ Verfügungsberechtigter:

Betriebsnummer nach der Viehverkehrsverordnung ¹⁾:

Adresse:

Telefon/Mail/ Mobil-Nr.:

Adresse der Betriebsstätte (Standort der Schweine), sofern von o.g. Adresse abweichend:

Anzahl gesonderter Betriebsabteilungen ²⁾ (Produktionseinheiten) innerhalb der o.g. Gemeinde unter der o.g. Betriebsnummer:

Standort(e) und Bezeichnung (en) der gesonderten Betriebsabteilungen:

Betriebsart im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV):

Zucht Aufzucht Mast Gemischt arbeitsteilige Ferkelproduktion sonstige.....

Haltungsform im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung:

Stallhaltung
 Stallhaltung mit Auslauf
 Freilandhaltung

Betreuungstierarzt nach § 7 SchHaltHygV (Name, Anschrift, Telefon):

.....

Hiermit beantrage ich die kostenpflichtige Durchführung der amtlichen Betriebsinspektionen unabhängig von der Festlegung der Restriktionsgebiete im Falle eines ASP-Ausbruches bei Wildschweinen (Früherkennungsprogramm):

Die Ergebnisse aus dem Früherkennungsprogramm werden in einem späteren Genehmigungsverfahren nach § 14f Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Absatz 3 Nummer 2b), Absatz 4 Nummer 1a) und Nummer 2 b) Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist die Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung in Abhängigkeit von der Betriebsart und der Anzahl der gehaltenen Schweine.
2. Für Betriebe nach Anlage 2 SchHaltHygV sind bei Teilnahme am Verfahren zusätzlich die Kernbereiche des Betriebs (insbesondere Futtersilos, Verladebereich, Gerätelager) vor Wildschweinekontakt abzusichern.
3. Für gesonderte Betriebsabteilungen ²⁾ im Sinne der Schweinepest-Verordnung sind die Anforderungen jeweils separat und bezogen auf diese Einheit zu erfüllen. Die Festlegung

der gesonderten Betriebsabteilungen erfolgt bei Verfahrensbeginn durch die zuständige Veterinärbehörde anlässlich der ersten Betriebskontrolle.

4. Für jede gesonderte Betriebsabteilung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 SchwPestV ²⁾ ist ein eigenes Betriebsregister zu führen.
5. Die Zahl der täglichen Todesfälle ist unabhängig von der Betriebsgröße im jeweiligen Bestandsregister unter ergänzender Angabe des Alters der Falltiere einzutragen.
6. Die Anzahl der pro Kalenderwoche verendeten Schweine im Alter von mindestens 60 Tagen ist vom Tierhalter betriebsbezogen bzw. ggf. bezogen auf die jeweilige gesonderte Betriebsabteilung zusätzlich in der HI-Tier-Datenbank Modul „ASP-Früherkennung“ anlassbezogen oder spätestens am ersten Werktag der darauffolgenden Kalenderwoche zu melden. Sofern keine verendeten Tiere dieser Altersklassen angefallen sind, ist dennoch eine sog. „Nullmeldung“ in der HI-Tier-Datenbank erforderlich.
7. Der Betrieb wurde mindestens zweimal in einem Zeitraum von 365 Tagen kostenpflichtig im Abstand von mindestens vier Monaten und längstens 8 Monaten von der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde kontrolliert. Bei Festlegung von Restriktionsgebieten infolge des ASP-Ausbruches bei Wildschweinen ist eine separate amtliche Kontrolle auf Einhaltung weitere Biosicherheitsanforderungen erfolgt.
8. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Betriebsinspektionen im Genehmigungsverfahren ist die kontinuierliche virologische Untersuchung auf ASP der mindestens ersten beiden über 60 Tage alten Schweine pro Betrieb bzw. gesonderter Betriebsabteilung pro Kalenderwoche mit einem negativen Ergebnis auf ASP. Die Testungen dieser verendeten Schweine müssen seit der ersten Betriebsinspektion durchgehend vorgenommen worden sein.
9. Die Probenahme bei diesen verendeten Schweinen erfolgt durch einen Tierarzt auf Veranlassung und unter Kostentragung durch den Tierhalter.
10. Es ist ausschließlich der Untersuchungsantrag aus der HIT-Datenbank mit der Angabe „ASP-Früherkennungsprogramm“ als Untersuchungszweck zu verwenden. Proben aus gesonderten Betriebsabteilungen sind im Untersuchungsantrag entsprechend auszuweisen.
11. Die virologischen Laboruntersuchungen auf ASP mittels PCR erfolgen als amtliche Untersuchungen ausschließlich in den Landesuntersuchungseinrichtungen Baden-Württembergs und sind für den Tierhalter kostenlos.
12. Die Pflicht des Tierhalters zur Veranlassung von Abklärungsuntersuchungen nach § 8 bzw. 9 Absatz 2 SchHaltHygV bleiben von diesem Früherkennungsprogramm unberührt. Die Untersuchungsergebnisse von verendeten Schweinen der entsprechenden Altersklasse können jedoch im Früherkennungsprogramm berücksichtigt werden.
13. Die Ergebnisse der Betriebskontrollen sowie der Untersuchungen der verendeten Schweine mit negativem ASP-Befund sind in der HI-Tier-Datenbank im Modul „ASP-Früherkennung“ durch den Tierhalter, den von der Behörde beauftragten Tierarzt und die untere Tiergesundheitsbehörde einsehbar.

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter/in

Hinweise:

Im Falle der Festlegung des gefährdeten Gebietes bzw. infolge der ergänzende Anordnung in der Pufferzone sind die Anforderungen im Sinne des § 14f SchwPestV in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 des ASP-Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU weiterhin lückenlos einzuhalten.

Mit Bekanntgabe des gefährdeten Gebietes (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen) haben Schweinehalter verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine der

zuständigen Behörde unverzüglich nach § 14d Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a) SchwPestV anzuzeigen. Die serologische oder virologische Untersuchung dieser Tiere, bei denen ein ASP-Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann, hat nach Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen (§14d Absatz 4 Nummer 4 SchwPestV). Gleiches gilt für Betriebe in der Pufferzone sofern eine entsprechende Anordnung erfolgt ist (§14d Absatz 8 SchwPestV).

Im gefährdeten Gebiet wird die Aufstallung von Freilandhaltungen in einem festen Stallgebäude nach § 14d Absatz 4 Nummer 2 SchwPestV i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 6 Nummer 2 SchHaltHygV unter Verweis auf die ASP-Strategie der Europäischen Union angeordnet.

Im gefährdeten Gebiet wird die Auslaufhaltung von Zucht- und Nutzschweinen im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung nach § 14d Absatz 4 Nummer 2 SchwPestV i.V.m. § 11 Nummer 4 SchHaltHygV verboten.

- 1) pro Betriebsnummer nach der Viehverkehrsverordnung ist ein gesonderter Antrag erforderlich.
- 2) die gesonderte Betriebsabteilung nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 SchwPestV entspricht als sog. epidemiologische Einheit dem Begriff der Produktionseinheit im Sinne des Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b) des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.

Datenschutzerklärung zum ASP-Früherkennungsprogramm

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist:

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart

Tel.: +49 711/126-0

E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: datenschutz@mlr.bwl.de

Das ASP-Früherkennungsprogramm dient dazu, bereits in Friedenszeiten die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen in oder aus Restriktionsgebieten zu schaffen. Dafür benötigen die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden die im Antragsformular abgefragten personenbezogenen Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden daher auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Zwar trifft Sie keine Rechtspflicht zur Mitteilung dieser Daten. Ohne die Angabe der Daten im Antragsformular kann die Betriebsinspektion nicht durchgeführt und letztlich ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden.

Die Datenerhebung und –verarbeitung erfolgt durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde. Gespeichert werden die Daten in der HIT-Datenbank. Eine Einsichtnahme in die entsprechenden Daten in der HIT-Datenbank haben der Tierhalter, der von der Behörde beauftragte Tierarzt sowie die untere Tiergesundheitsbehörde. Eine aktive Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.

Die Antragsdaten sowie die in HIT im Rahmen des Früherkennungsprogramms gespeicherten Nachweise werden nach 10 Jahren gelöscht. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres in welchem der Tierhalter seine Tierhaltung in Baden-Württemberg aufgibt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.